



Ausschreibung der «Gesamterneuerungswahlen für die Mitglieder des Kantonsrats und des Regierungsrats sowie für die Organe der Einwohnergemeinden vom 4. Oktober 2026 (Amtsperiode 2027–2030)» im Amtsblatt vom 9. Juli 2026

Gesamterneuerungswahlen für die Mitglieder des Kantonsrats und des Regierungsrats sowie für die Organe der Einwohnergemeinden vom 4. Oktober 2026 (Amtsperiode 2027–2030)

1. Wahlausschreibung durch die Staatskanzlei

Gestützt auf § 29 Abs. 1 und § 61 Abs. 1 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG) vom 28. September 2006 (BGS 131.1) schreibt die Staatskanzlei die Gesamterneuerungswahlen für die nachfolgenden **Organe des Kantons und der Einwohnergemeinden** aus.

Zu wählen sind:

1.1. Organe des Kantons

- **Kantonsrat** (Wahlkreise bilden die jeweiligen Einwohnergemeinden) im **Proporz**
- **Regierungsrat** (Wahlkreis bildet der Kanton) im **Majorz**

1.2. Organe der Einwohnergemeinden

- **Grosser Gemeinderat der Stadt Zug** (Wahlkreis bildet die Stadt Zug) im **Proporz**
- **Stadtrat der Stadt Zug** (Wahlkreis bildet die Stadt Zug) im **Majorz**
- **Gemeinderat der übrigen Einwohnergemeinden** (Wahlkreise bilden die jeweiligen Einwohnergemeinden) im **Majorz**
- **Präsidium des Stadtrats Zug und Präsidien des Gemeinderats in den übrigen Einwohnergemeinden** (Wahlkreise bilden die Stadt Zug und die jeweiligen übrigen Einwohnergemeinden) im **Majorz**
- **Mitglieder der Rechnungsprüfungskommissionen** (Wahlkreise bilden die jeweiligen Einwohnergemeinden) im **Majorz**
- **Präsidium der Rechnungsprüfungskommissionen** (Wahlkreise bilden die jeweiligen Einwohnergemeinden) im **Majorz**

Als Präsidentin oder Präsident des Stadtrats, des Gemeinderats und der Rechnungsprüfungskommission kann nur gewählt werden, wer auch als Mitglied der jeweiligen Behörde gewählt wird (§ 63 Abs. 2 WAG).

1.3. Wahlsonntag

Die kantonalen und kommunalen Gesamterneuerungswahlen finden am **Sonntag, 4. Oktober 2026**, an der Urne statt (§ 78 Abs. 1 Bst. b und c der Verfassung des Kantons Zug [Kantonsverfassung, KV] vom 31. Januar 1894 [BGS 111.1]; § 30 Abs. 1 und § 60 Abs. 1 WAG).

Betreffend allfällige Ergänzungswahlen bzw. zweite Wahlgänge vgl. nachfolgend Ziff. 7.

2. Wahlanmeldeverfahren

Das Wahlanmeldeverfahren richtet sich nach den §§ 31 ff. WAG.

2.1. Wahlanmeldeschluss

Sämtliche **Wahlvorschläge** für die kantonalen und kommunalen Gesamterneuerungswahlen 2026 müssen **bis spätestens am Montag, 27. Juli 2026, 17.00 Uhr**, bei der Staatskanzlei bzw. bei den jeweiligen Stadt- bzw. Gemeindekanzleien eingereicht werden (**Wahlanmeldeschluss; § 31 Abs. 1 Bst. a und b WAG**) und zwar:

Bei der **Staatskanzlei** für die:

- Mitglieder des Regierungsrats

Bei der **jeweiligen Stadt- bzw. Gemeindekanzlei** für die:

- Mitglieder des Kantonsrats
- Mitglieder des Grossen Gemeinderats der Stadt Zug
- Mitglieder des Stadtrats der Stadt Zug
- Mitglieder des Gemeinderats der übrigen Einwohnergemeinden
- Präsidium des Stadtrats Zug und Gemeinderatspräsidien der übrigen Einwohnergemeinden
- Mitglieder der Rechnungsprüfungskommissionen
- Präsidien der Rechnungsprüfungskommissionen

Wahlvorschläge, die **nach** Montag, 27. Juli 2026, 17.00 Uhr, eingereicht werden, werden **nicht berücksichtigt**.

2.2. Auflage der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge liegen bei der Staatskanzlei bzw. bei den jeweiligen Stadt- und Gemeindekanzleien **bis Mittwoch, 29. Juli 2026, 17.00 Uhr**, zur Einsicht auf. Bis zu diesem Zeitpunkt können Mängel der Wahlvorschläge geltend gemacht werden (§ 35 Abs. 1 WAG).

Festgestellte Mängel sind bis spätestens am folgenden Tag (Donnerstag, 30. Juli 2026, 12.00 Uhr) der Vertreterin oder dem Vertreter des betreffenden Wahlvorschlags mitzuteilen (§ 35 Abs. 2 WAG). Die Vertreterinnen bzw. Vertreter der jeweiligen Wahlvorschläge haben ihre Erreichbarkeit sicherzustellen.

Wird ein Mangel nicht bis zum Freitag nach dem Wahlanmeldeschluss, 31. Juli 2026, 12.00 Uhr, behoben, wird der Wahlvorschlag als ungültig erklärt und die Ungültigkeit der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags umgehend, jedoch spätestens bis 17.00 Uhr, mitgeteilt. Betrifft der Mangel nur einzelne Vorgeschlagene, so wird nur deren Name gestrichen (§ 35 Abs. 3 WAG).

2.3. Inhalt der Wahlvorschläge

2.3.1. Allgemeines (Proporz und Majorz)

Die Wahlvorschläge müssen mindestens enthalten: Name und Vornamen, Jahrgang und Wohnadresse sowohl der Unterzeichnenden als auch der Vorgeschlagenen sowie gegebenenfalls den Zusatz «bisher» (§ 41 Abs. 1 der Verordnung zum Wahl- und Abstimmungsgesetz [Wahl- und Abstimmungsverordnung, WAV] vom 29. April 2008 [BGS 131.2]).

2.3.2. Proporz

- Jeder Wahlvorschlag muss eine zu seiner Unterscheidung von anderen Wahlvorschlägen geeignete Bezeichnung enthalten. Diese darf nicht irreführend sein oder gegen die guten Sitten verstossen (§ 32 Abs. 1 WAG). Vgl. dazu **betreffend Kantonsratswahlen** nachfolgend auch **Ziff. 2.4.**
- Werden mehrere Wahlvorschläge mit der gleichen Bezeichnung eingereicht, so sind sie in der Reihenfolge ihres Eingangs zu nummerieren (§ 32 Abs. 2 WAG).
- Der Wahlvorschlag darf **nicht mehr Namen enthalten, als Mandate zu vergeben sind**. Der gleiche Name darf höchstens zweimal geschrieben werden (**kumulieren gestattet**; § 32 Abs. 3 WAG).
- Jede vorgeschlagene Person muss unterschriftlich bestätigen, dass sie den Wahlvorschlag annimmt. Fehlt die Bestätigung, so wird ihr Name gestrichen (§ 32 Abs. 4 WAG).
- Die Annahme des Wahlvorschlags kann nicht widerrufen werden (§ 32 Abs. 5 WAG).

2.3.3. Majorz

- Bei Majorzwahlen darf ein Wahlvorschlag **nicht mehr Namen enthalten, als Mandate zu vergeben sind**. Weitere Wahlvorschläge für gleiche Personen sind ungültig (**kumulieren nicht gestattet**; § 32a Abs. 1 WAG).

- Der Wahlvorschlag enthält eine allfällige Partei oder Gruppierung, die den Wahlvorschlag einreicht und auf dem Beiblatt gemäss § 39 Abs. 1a WAG aufzuführen ist (§ 32a Abs. 2 WAG).
- Jede vorgeschlagene Person muss unterschriftlich bestätigen, dass sie den Wahlvorschlag annimmt. Fehlt die Bestätigung, fällt der Wahlvorschlag dahin (§ 32a Abs. 3 WAG).
- Die Annahme des Wahlvorschlags kann nicht widerrufen werden (§ 32a Abs. 4 WAG).

2.4. Hinweise zur Bezeichnung der Wahlvorschläge für die Kantonsratswahlen (Proporz nach sog. «Doppeltem Pukelsheim»)

Im Zusammenhang mit den «Listengruppen» gemäss § 52c WAG und der «Oberzuteilung auf die Listengruppen» gemäss § 52d WAG sei für die Kantonsratswahlen bezüglich der Bezeichnung der Wahlvorschläge auf folgendes hingewiesen:

- Listen mit gleicher Bezeichnung bilden im Kanton eine Listengruppe. Wurde eine Liste nur in einem Wahlkreis eingereicht, gilt diese Liste ebenfalls als Listengruppe. Eine Listengruppe nimmt an der Sitzverteilung nur teil, wenn ihre Liste wenigstens in einem Wahlkreis mindestens 5 % aller Parteistimmen des betreffenden Wahlkreises erhält oder wenn sie eine Wählerzahl erreicht, die gesamtkantonal einem Wähleranteil von mindestens 3 % entspricht. Listenverbindungen sind ausgeschlossen.
- Ziel der Oberzuteilung ist es, vorerst auf Kantonsebene wahlkreisübergreifend die Mandate den Listen (also den politischen Parteien) zuzuordnen. Nur Stimmen für Listen mit gleicher Listenbezeichnung werden zusammengezählt. Mehrere Listen nahestehender Gruppierungen (z.B. «A-Partei», «A-Partei – Die Jungen» und «A-Partei – Die Seniorinnen und Senioren») sind zulässig. Diese werden entsprechend ihrer unterschiedlichen Listenbezeichnung auch separat als eigenständige Listen behandelt. Anders ausgedrückt würden also beispielsweise die Parteistimmen der «A-Partei – Die Jungen» und der «A-Partei – Die Seniorinnen und Senioren» nicht der Mutterpartei «A-Partei» zufallen.

2.5. Unterzeichnung der Wahlvorschläge (Proporz und Majorz)

Jeder Wahlvorschlag muss nebst der kandidierenden Person (§ 32 Abs. 4 und § 32a Abs. 3 WAG) von mindestens zehn Stimmberechtigten des betreffenden Wahlkreises unterzeichnet sein. Die Unterschrift kann nicht zurückgezogen werden (§ 33 Abs. 1 WAG).

Die Unterzeichnenden der Wahlvorschläge müssen am Tag, an dem die Wahlvorschläge eingereicht werden, im Stimmregister eingetragen sein (§ 33 Abs. 1a WAG).

Die erste Unterzeichnerin bzw. der erste Unterzeichner gilt als Vertreterin bzw. Vertreter des betreffenden Wahlvorschlags, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt wurde. Die Vertreterin bzw. der Vertreter des Wahlvorschlags muss im betreffenden Wahlkreis

stimmberechtigt sein. Wer den Wahlvorschlag vertritt, ist berechtigt und verpflichtet, die zur Beseitigung von Mängeln erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben (§ 33 Abs. 2 WAG).

Die Vertretung des betreffenden Wahlvorschlags führt auf dem Wahlvorschlag die Erreichbarkeit auf (Telefonnummer und E-Mail-Adresse) (§ 33 Abs. 2a WAG).

Hat eine Person mehr als einen Wahlvorschlag pro Wahlart unterzeichnet, werden ihre Unterschriften von allen Wahlvorschlägen für diese Wahlart gestrichen (§ 33 Abs. 3 WAG).

Mangelhafte Unterzeichnungen sind den Vertreterinnen oder Vertretern des Wahlvorschlags mitzuteilen, damit allenfalls Ersatzunterschriften beigebracht werden können. Diese sind bis am Mittwoch nach dem Wahlanmeldeschluss, somit bis am Mittwoch, 29. Juli 2026, 17.00 Uhr, einzureichen (§ 33 Abs. 4 WAG).

2.6. Mehrfach Vorgeschlagene

2.6.1. Proporz

Steht bei Proporzahlen der Name einer vorgeschlagenen Person auf mehr als einem Wahlvorschlag eines Wahlkreises, so wird er von der Gemeindekanzlei unverzüglich auf allen diesen Wahlvorschlägen gestrichen (§ 34 Abs. 1 WAG). Die Staatskanzlei streicht unverzüglich jene Vorgeschlagenen, deren Name bereits auf einem Wahlvorschlag aus einer anderen Gemeinde steht. Sie teilt die Streichungen den betroffenen Gemeinden so rasch wie möglich mit (§ 34 Abs. 2 WAG).

2.6.2. Majorz

Bei Majorzahlen darf ein Wahlvorschlag nicht mehr Namen enthalten, als Mandate zu vergeben sind. Weitere Wahlvorschläge für gleiche Personen sind ungültig (vgl. § 32a Abs. 1 WAG).

2.7. Allfällige Ergänzung von Wahlvorschlägen

Die Vertreterinnen oder Vertreter von Wahlvorschlägen, auf denen Vorgeschlagene amtlich gestrichen wurden, werden eingeladen, die Wahlvorschläge bis zum Montag nach dem Wahlanmeldeschluss, somit bis 3. August 2026, 17.00 Uhr, zu ergänzen (§ 36 Abs. 1 WAG). Bis zum gleichen Zeitpunkt können Wahlvorschläge ergänzt werden, wenn seit der Einreichung Vorgeschlagene gestorben sind oder die Wahlfähigkeit verloren haben (§ 36 Abs. 2 WAG). Die für den Ersatz Vorgeschlagenen müssen schriftlich bestätigen, dass sie den Wahlvorschlag annehmen. Fehlt diese Bestätigung, wird der Ersatzvorschlag gestrichen (§ 36 Abs. 3 WAG). Verlangt die Vertreterin oder der Vertreter des Wahlvorschlags nichts anderes, werden die Ersatzvorschläge am Ende des Wahlvorschlags angereiht (§ 36 Abs. 4 WAG).

2.8. Abschluss des Bereinigungsverfahrens

Nach Abschluss des Bereinigungsverfahrens (Montag, 3. August 2026, 17.00 Uhr) kann kein Wahlvorschlag mehr geändert werden (§ 36a Abs. 1 und 2 WAG).

3. Publikation der bereinigten Listen und Wahlvorschläge

Nach Abschluss des Bereinigungsverfahrens (**Montag, 3. August 2026, 17.00 Uhr**) werden die bereinigten Listen (Proporz) im Amtsblatt publiziert (§ 37 Abs. 3 WAG). Die Publikation im Amtsblatt erfolgt am Donnerstag, 6. August 2026. Die bereinigten Wahlvorschläge (Majorz) werden nur dann im Amtsblatt publiziert, wenn es zu einem Urnengang und folglich nicht zu einer stillen Wahl kommt (§ 37a Abs. 1 WAG). Die Publikation im Amtsblatt erfolgt diesfalls ebenfalls am Donnerstag, 6. August 2026.

4. Listennummern (Kantonsrat und Grosser Gemeinderat)

In seiner Sitzung vom 5. Juni 2025 hat der Kantonsrat im Zusammenhang mit der umfassenden Teilrevision des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG) vom 28. September 2006 (BGS 131.1) Änderungen betreffend § 37 WAG (Listen bei Proporzahlen) beschlossen (Vorlage Nr. 3800). Die Referendumsfrist ist am 11. August 2025 unbenutzt abgelaufen. Die Gesetzesänderungen sind nach der konstitutiven Genehmigung des Bundes vom 3. Oktober 2025 am 17. Oktober 2025 in Kraft getreten.

Die geänderten bzw. neuen WAG-Bestimmungen (§ 37 Abs. 2 [geändert] und § 37 Abs. 2a [neu]) regeln die Vergabe der Listennummern für den **Kantonsrat** wie folgt:

² Die Listen werden mit arabischen Zahlen nummeriert. **Die Nummerierung der Listen erfolgt entsprechend der Zahl der für die Sitzzuteilung im Rat massgebenden Stimmen, die bei der letzten Gesamterneuerungswahl auf die Listen entfallen sind, wobei die Liste mit der höchsten Stimmzahl die Nummer 1 erhält.** Bei mehreren Listen mit gleicher Stimmzahl erfolgt die Reihenfolge der Listennummern für diese Listen alphabetisch nach den Anfangsbuchstaben ihrer Titel.

^{2a} Neu eingereichte Listen erhalten die durch die bisherigen Listen noch nicht belegten Nummern und werden in alphabetischer Reihenfolge nach den Anfangsbuchstaben ihrer Titel im Anschluss an die gemäss Abs. 2 geordneten Listen aufgeführt.

Für die Gesamterneuerungswahlen des Kantonsrats vom 4. Oktober 2026 werden gestützt auf die geänderten bzw. neuen WAG-Bestimmungen die Listennummern für die aktuell im Kantonsrat vertretenen Parteien sowie für diejenigen Parteien, die bei den Gesamterneuerungswahlen vom 2. Oktober 2022 keinen Sitz erreicht haben, wie folgt vergeben, dies unter dem Vorbehalt, dass diese Parteien oder Gruppierungen einen Wahlvorschlag einreichen:

Listennummer	Partei	Die für die Listennummerierung massgebende Wählerzahl gemäss Gesamterneuerungswahlen vom 2. Oktober 2022
1	Die Mitte*	7'594
2	FDP*	6'927
3	SVP*	6'833

Listennummer	Partei	Die für die Listennummerierung massgebende Wählerzahl gemäss Gesamterneuerungswahlen vom 2. Oktober 2022
4	ALG*	4'402
5	SP*	3'246
6	GLP*	2'363
7	EVP	163
8	aufrecht	124

* aktuell im Kantonsrat vertretene Parteien

Zudem regelt § 37 Abs. 2b WAG (neu) die Vergabe der Listennummern für den **Grossen Gemeinderat** wie folgt:

^{2b} Weicht die Nummerierung beim Grossen Gemeinderat von der kantonalen Nummerierung ab, richtet sich die Nummerierung für den Grossen Gemeinderat nach der kantonalen Nummerierung.

5. Publikation der Wahlergebnisse

Alle Wahlergebnisse werden mit entsprechender Rechtsmittelbelehrung im nächsten Amtsblatt nach dem Wahlakt veröffentlicht. Die Publikation im Amtsblatt erfolgt demnach am Donnerstag, 8. Oktober 2026.

6. Stille Wahl (Proporz und Majorz)

Werden für eine Behörde nur gleich viele oder weniger Personen vorgeschlagen, als Sitze zu vergeben sind, findet kein Wahlgang statt (§ 40 Abs. 1 WAG). Bei kantonalen Wahlen erklärt der Regierungsrat, bei kommunalen Wahlen der Gemeinderat die so vorgeschlagenen für gewählt, teilt ihnen die Wahl mit und veröffentlicht sie im Amtsblatt (§ 40 Abs. 2 WAG; sog. stille Wahl). Sind nach der stillen Wahl nicht alle Sitze besetzt, findet eine Ergänzungswahl statt (§ 40 Abs. 3, § 52 und § 57 WAG).

7. Allfällige Ergänzungswahlen bzw. zweite Wahlgänge

7.1. Ausschreibung

Allfällige Ergänzungswahlen und zweite Wahlgänge im Majorzverfahren sind am Donnerstag nach dem Wahltag (also am Donnerstag, 8. Oktober 2026) im Amtsblatt auszuschreiben (§ 29 Abs. 1 WAG).

7.2. Allfällige Ergänzungswahlen im Proporz

- Kann ein Sitz nicht durch Nachrücken (§ 51 WAG) besetzt werden, ordnet der Regierungsrat für den Kantonsrat bzw. der Stadtrat der Stadt Zug für den Grossen Gemeinderat eine **Ergänzungswahl** an. Sofern weniger als drei Mitglieder der Behörde zu wählen sind, kommt das Majorzverfahren (§§ 53 ff. WAG) zur Anwendung (§ 52 Abs. 1 WAG; § 59 Abs. 1 WAG).
- Kandidatinnen und Kandidaten, die im Hauptwahlgang zugunsten einer Mitkandidatin oder eines Mitkandidaten zurückgetreten sind, dürfen für die betreffende Amtsdauer nicht mehr vorgeschlagen werden (§ 52 Abs. 2 WAG; § 59 Abs. 1 WAG).
- Allfällige Ergänzungswahlen sind in der Regel innert vier Monaten seit Freiwerden des Sitzes durchzuführen (§ 52 Abs. 3 WAG; § 59 Abs. 1 WAG).
- Die Wahlvorschläge für allfällige Ergänzungswahlen sind bis zum achtletztten Montag vor dem Wahltag, 17.00 Uhr, einzureichen (§ 52 Abs. 4 WAG; § 59 Abs. 1 WAG).

7.3. Allfällige zweite Wahlgänge im Majorz

- Erreichen im ersten Wahlgang weniger Kandidatinnen oder Kandidaten das absolute Mehr, als Mandate zu vergeben sind, oder konnten aus einem anderen Grund nicht alle Sitze besetzt werden, findet im betreffenden Wahlkreis ein **zweiter Wahlgang** statt (§ 56 Abs. 1 WAG; § 59 Abs. 1 WAG).
- Allfällige zweite Wahlgänge finden am **Sonntag, 29. November 2026** (achter Sonntag nach der Hauptwahl), statt (§ 56 Abs. 2 WAG; § 60 Abs. 2 WAG).
- Wahlvorschläge für allfällige zweite Wahlgänge sind bis **Montag, 12. Oktober 2026, 17.00 Uhr** (siebtletzter Montag vor dem Wahltag), bei der Staatskanzlei bzw. bei den jeweiligen Stadt- bzw. Gemeindeganzleien einzureichen. Es können auch neue Kandidatinnen oder Kandidaten vorgeschlagen werden (§ 56 Abs. 3 WAG; § 60 Abs. 2 WAG).
- Beim zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr. In der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen sind so viele Kandidatinnen oder Kandidaten für gewählt zu erklären, als noch Mandate zu besetzen sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los (§ 56 Abs. 4 WAG; § 59 Abs. 1 WAG).

8. Feststellung der Gültigkeit der Wahl (sog. Validierung)

Der Kantonsrat stellt die Gültigkeit der Kantonsrats- und Regierungsratswahlen abschliessend und verbindlich fest. Dieser Beschluss wird im Amtsblatt publiziert. Er ist deklaratorischer Natur (vgl. § 58 Abs. 1 und Abs. 1a WAG).

9. Erlöschen des Amts

Eine gewählte Person hat während ihrer gesamten Amtsdauer die Voraussetzungen für die Eintragung im Stimmregister im massgebenden Wirkungskreis zu erfüllen. Mit dem Wegfall einer Voraussetzung erlischt ihr Amt (§ 2 Abs. 3 WAG).

10. Stimmberechtigung

10.1. Kantonale Wahlen

Das Recht, zu stimmen und zu wählen sowie die Wählbarkeit besitzen: alle Kantonsbürgerinnen und -bürger und im Kanton gesetzlich niedergelassenen Schweizer Bürgerinnen und Bürger, welche das 18. Altersjahr zurückgelegt haben (§ 27 Abs. 2 KV; aktives und passives Stimmrecht).

10.2. Kommunale Wahlen

Stimmberechtigt sind die gemäss § 27 der Kantonsverfassung stimmfähigen und in der Gemeinde wohnhaften Schweizer Bürger und Bürgerinnen (§ 63 Abs. 1 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt, GG) vom 4. September 1980 (BGS 171.1).

11. Grundsätze der Stimmabgabe

Die Stimmberechtigten können ihre Stimme entweder persönlich **an der Urne oder brieflich** abgeben. Es müssen die amtlichen Wahlzettel verwendet werden. Diese dürfen **nur handschriftlich** ausgefüllt werden.

11.1. Persönliche Stimmabgabe an der Urne

Die Stimmberechtigten geben ihre Stimme **persönlich** in einem **Wahllokal** ihrer Wohngemeinde ab. In Gemeinden mit Nebenurnen steht es ihnen frei, an der Haupturne oder an einer Nebenurne zu stimmen. Die Stimmabgabe erfolgt während den ordentlichen Abstimmungszeiten. Wahllokale und Abstimmungszeiten sind auf dem Stimmrechtsausweis angegeben.

Für die Stimmabgabe an der Urne sind die Wahlzettel von der stimmberechtigten Person vom Wahlzettelbogen abzutrennen und **handschriftlich** auszufüllen. Nebst den handschriftlich ausgefüllten Wahlzetteln ist der Stimmrechtsausweis in das Wahllokal mitzubringen. Der Stimmrechtsausweis ist dem Urnenbüro abzugeben. Anschliessend sind die Wahlzettel mit der Rückseite nach oben dem Urnenbüro zum Stempeln vorzulegen. Nach dem Stempeln sind die Wahlzettel in die Urne zu werfen.

11.2. Briefliche Wahl

Jede stimmberechtigte Person kann ihre Stimme brieflich abgeben. Die briefliche Stimmabgabe ist sofort nach Erhalt des Wahlmaterials zulässig.

Für die briefliche Wahl sind die **Wahlzettel** von der stimmberechtigten Person vom Wahlzettelbogen abzutrennen und **handschriftlich** auszufüllen. Die handschriftlich ausgefüllten Wahlzettel sind in das **Stimmzettelkuvert** zu legen. Sämtliche Wahlzettel für alle Behörden müssen sich im verschlossenen Stimmzettelkuvert befinden. Wahlzettel, die sich ausserhalb des verschlossenen Stimmzettelkuverts befinden, sind ungültig bzw. nehmen an der Wahl nicht teil. Das **Stimmzettelkuvert ist zu verschliessen (zukleben)** und darf keine Angaben über die stimmberechtigte Person enthalten. Anschliessend ist das **verschlossene** Stimmzettelkuvert mit dem **unterschiedenen Stimmrechtsausweis** in das **amtliche Rücksendekuvert** zu legen. Bitte darauf achten, dass die Anschrift der Gemeinde korrekt im Zustellkuvert sichtbar ist. Das Rücksendekuvert (Zustellkuvert) ist zu **verschliessen**. Das **verschlossene** Zustellkuvert kann entweder per Post an die Gemeindekanzlei gesandt werden oder durch die stimmberechtigte oder eine andere Person bei der Gemeindekanzlei abgegeben oder während den ordentlichen Abstimmungszeiten in ein Stimmlokal überbracht werden. Die Gemeinde trägt die Portokosten im Inland. Die Postaufgabe hat rechtzeitig zu erfolgen, so dass das Rücksendekuvert noch vor dem Wahlsonntag bei der Gemeindekanzlei eintrifft.

11.3. Stimmabgabe von Menschen mit Behinderung

Stimmberechtigte, die wegen einer Behinderung unfähig sind, die für die Stimmabgabe nötigen Handlungen selbst vorzunehmen, können der Gemeinde ein Begehren stellen, ihr Stimmrecht mit Hilfe der Gemeindeschreiberin bzw. des Gemeindeschreibers oder mit Hilfe einer anderen bei der Gemeindeverwaltung tätigen Person ausüben (§ 16 Abs. 1 WAG).

Sie können der Gemeinde auch ein Begehren stellen, dass in der Schweiz stimmberechtigte Personen ihres Vertrauens ihnen künftig diese Hilfe leisten können (§ 16 Abs. 2 WAG).

Ein Begehren nach Abs. 1 ist spätestens drei Tage und ein Begehren nach Abs. 2 spätestens zwanzig Tage vor dem Abstimmungssonntag einzureichen (§ 16 Abs. 3 WAG).

Die Hilfe leistenden Personen unterstützen die Person mit Behinderung bei der Stimmabgabe, nötigenfalls auch beim Ausfüllen der Stimm- und Wahlzettel. Sie haben jegliche Beeinflussung zu unterlassen und unterliegen der Geheimhaltungspflicht (§ 16 Abs. 4 WAG).

12. Gültig wählen

Die Wahlunterlagen enthalten unter anderem eine **visualisierte Wahlanleitung**. Darin wird beschrieben, wie gültig zu wählen ist.

Bei der Ausgestaltung von Wahl- und Abstimmungsunterlagen wird auf die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen Rücksicht genommen (vgl. § 9a WAG).

Zudem kann auf der Website des Kantons Zug ein **Erklärvideo** heruntergeladen werden.

13. Erfassung der Wahlvorschläge

13.1. Kantons- und Regierungsratswahlen sowie Wahlen des Grossen Gemeinderats der Stadt Zug

Betreffend **Kantons- und Regierungsratswahlen** sowie **Wahlen des Grossen Gemeinderats der Stadt Zug** wird für die Erfassung der Wahlvorschläge ein **Parteilogin (VeWork Public)** zur Verfügung gestellt (elektronische Erfassung).

Der **Zugang zu VeWork Public** erfolgt über folgenden Link:

<https://vework-public.zg.ch/>

Wichtig: Die mittels VeWork Public elektronisch erfassten Wahlvorschläge müssen **zwingend in gedruckter Form** und **handschriftlich unterzeichnet** bei der zuständigen Stelle eingereicht werden (Erfordernis der handschriftlichen Unterschrift: § 32 Abs. 4, § 32a Abs. 3 und § 33 Abs. 1 WAG).

Kontaktpersonen:

- Konrad Rölz, Projektleiter (041 594 51 19; Betrieb.SKA@zg.ch)
- Anand Weber, Bereichsleiter Betrieb (041 594 17 35; Betrieb.SKA@zg.ch)

Anstelle des Parteilogins besteht die Möglichkeit, die Wahlvorschläge betreffend **Kantons- und Regierungsratswahlen** mit Hilfe von Formularen auszufüllen, die auf der Website des Kantons Zug (<https://www.zg.ch/rr-wahlen> / <https://www.zg.ch/kr-wahlen>) heruntergeladen werden können. Es wird empfohlen, diese Formulare **maschinell** auszufüllen.

Kontaktperson:

- Laurent Fankhauser, Amtsleiter (041 594 31 12; wahlen@zg.ch)

Betreffend **Wahlen des Grossen Gemeinderats der Stadt Zug** können die Formulare für die Einreichung der Wahlvorschläge bei der Stadt Zug bezogen werden. Es wird empfohlen, diese Formulare **maschinell** auszufüllen.

13.2. Majorzwahlen in den Gemeinden

Betreffend **Wahlen der gemeindlichen Organe** im Majorzverfahren können die Formulare für die Einreichung der Wahlvorschläge bei den jeweiligen Gemeinden bezogen werden. Es wird empfohlen, diese Formulare **maschinell** auszufüllen.

14. Neue Parteien und Gruppierungen

Parteien und Gruppierungen, die erstmals an den Wahlen teilnehmen, setzen sich bitte frühzeitig mit der Staatskanzlei in Verbindung.

Kontaktpersonen:

- Tobias Moser, Landschreiber (Tel. 041 594 10 81; tobias.moser@zg.ch)
- Peter Giss, Leiter Rechtsdienst (Tel. 041 594 16 47; peter.giss@zg.ch)

15. Versand von Wahlprospekten durch die Gemeinden

Hinsichtlich eines allfälligen gemeinsamen Wahlprospektversands werden sich die Gemeinden mit den Parteien und Gruppierungen in Verbindung setzen oder den Wahlprospektversand im Amtsblatt ausschreiben.

16. Strafbestimmung

Nach Art. 282^{bis} des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0) macht sich strafbar, wer Wahl- oder Stimmzettel planmässig einsammelt, ausfüllt oder ändert oder wer derartige Wahl- oder Stimmzettel verteilt.

17. Rechtsmittelbelehrung

Gestützt auf § 67 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG) vom 28. September 2006 (BGS 131.1) kann wegen Verletzung des Stimmrechts und wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist innert zehn Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am zehnten Tag nach der amtlichen Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt einzureichen (§ 67 Abs. 2 WAG). In der Beschwerdeschrift ist der Sachverhalt kurz darzustellen (§ 68 Abs. 1 WAG). Bei Wahlbeschwerden ist ausserdem glaubhaft zu machen, dass die behaupteten Unregelmässigkeiten nach Art und Umfang geeignet waren, das Wahlergebnis wesentlich zu beeinflussen (§ 68 Abs. 2 WAG). Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 67 Abs. 3 WAG).